



Merkblatt zum Formular Anerkennung erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen für den Masterstudiengang Europäisches Wirtschaftsrecht

Wer ist zuständig?

Der Antrag auf Anerkennung erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen ist an den Prüfungsausschuss für den Studiengang Europäisches Wirtschaftsrecht zu richten (Anschrift: Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Prüfungsausschuss Studiengang Europäisches Wirtschaftsrecht, Große Scharrnstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder)). Anträge können auch im Sekretariat des Studiengangsleiters abgegeben werden (Frau Richter, Raum HG 12).

Welche Leistungen können anerkannt werden?

Die Anerkennung erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich im Einzelnen nach § 9 SPO EWR 2019 und § 12 ASPO. Sie setzt zwingend voraus, dass sich die anzuerkennenden Leistungen nicht wesentlich von den jeweiligen Studien- und Prüfungsleistungen des Studiengangs Europäisches Wirtschaftsrecht unterscheiden.

Wesentliches Kriterium für die Anerkennung sind die Erfordernisse sowie die Qualifikationsziele des Studiengangs Europäisches Wirtschaftsrecht. Ein wesentlicher Unterschied ist insbesondere dann gegeben, wenn bei Anerkennung der Leistung der Studienerfolg gefährdet ist, weil die Leistung, für die eine Anerkennung begehrt wird, nicht eine für den Studienerfolg erforderliche Kompetenz umfasst.

Die Anerkennung setzt einen benoteten Leistungsnachweis voraus. Als Leistungen im Bereich der Basispflichtmodule werden grundsätzlich nur schriftliche Prüfungen in Form einer Klausur im Umfang von mindestens 90 Minuten anerkannt. Die mehrfache Anrechnung ein und derselben Leistung auf unterschiedliche Module oder Modulteile ist nicht zulässig.

Welche Unterlagen sind einzureichen?

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular nebst Anlage
- Entsprechende Nachweise hinsichtlich der anzuerkennenden Leistungen, aus denen sich die Abschlussnote, erlangte ECTS-Credits, der genaue inhaltliche Gegenstand der jeweiligen Leistung sowie die Qualifikationsziele ergeben (beglaubigte Kopien von Abschlusszeugnissen, Zertifikaten, Leistungsbescheinigungen sowie einfache Kopien von Studienverlaufsplänen, Modulbeschreibungen bzw. entsprechende Auszüge aus Prüfungsordnungen etc.).
- Bestätigung des Prüfungsamtes der ehemaligen Hochschule(n), dass der Prüfungsanspruch nicht endgültig verloren wurde (nur im Fall eines nicht abgeschlossenen Studiums).
- Adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag zur Rücksendung nicht mehr benötigter Unterlagen.

Bis wann ist der Antrag zu stellen?

Anerkennungsanträge sind bis einschließlich der sechsten Vorlesungswoche des Semesters, für das die Anerkennung beantragt wird, zu stellen. Werden Anträge später gestellt, so kann eine Entscheidung nicht mehr im laufenden Semester erfolgen.

Anlage zum Antrag auf Anerkennung erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen für den Masterstudiengang Europäisches Wirtschaftsrecht

Bezeichnung des Basispflichtmoduls (Wintersemester)	ECTS	Bezeichnung des Moduls, dessen Anerkennung beantragt wird	ECTS	Note	Interner Vermerk des PA
Modul 1: Europäische Wirtschaftsverfassung	9				
- Europäische Binnenmarkt und Grundfreiheiten des AEUV	4,5				
- EU-Grundrechte	4,5				
Modul 2: Europäisches Wettbewerbsrecht	9				
- Europäisches Kartellrecht	4,5				
- Europäisches Beihilfenrecht	4,5				
Modul 3: Europäisches Privatrecht	9				
- Europäisches Privatrecht	4,5				
- Europäisches internationales Privatrecht	4,5				
Modul 4: Die EU im globalen Handels- und Wirtschaftsverkehr	9				
- Wirtschaftsvölkerrecht	4,5				
- EU-Außenwirtschaftsrecht	4,5				

Bezeichnung der Wahlpflichtveranstaltungen (Sommersemester)	ECTS	Bezeichnung des Moduls, dessen Anerkennung beantragt wird	ECTS	Note	Interner Vermerk des PA
Wahlpflichtmodul = 3 von 6 Veranstaltungen	9				
Europäisches Wettbewerbsverfahrensrecht	3				
Europäisches Lauterkeits- und Markenrecht	3				
EU-Prozessrecht	3				
Europäisches Arbeitsrecht	3				
Europäisches (Wirtschafts)Strafrecht	3				
Europäisches Agrar- und Ernährungs-wirtschaftsrecht	3				